

## **Antrag**

**der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Monika Balt, Petra Bläss, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Evelyn Kenzler, Heidi Knake-Werner, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Heidemarie Lüth, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

### **Gleichstellung der von Strukturkrisen betroffenen Bergleute in Ost und West**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, rechtliche Regelungen in die Wege zu leiten, die Bergleute in den neuen Bundesländern, die ab dem 1. Januar 1997 aus nicht von ihnen selbst zu vertretenden Gründen ihren Arbeitsplatz aufgeben mussten oder in Zukunft aufgeben müssen, hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung Steinkohlenbergleuten bzw. Bergleuten des Braunkohlentiefbaus rechtlich gleichstellen.

Berlin, den 14. Dezember 1999

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

#### **Begründung**

Infolge des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ist der ostdeutsche Bergbau in eine massive Strukturkrise geraten, die Anfang der 90er Jahre zur Schließung fast aller Untertagebereiche geführt hat. Zehntausende von Bergleuten verloren dadurch ihre Arbeit, unter ihnen viele über 50-Jährige. Diese waren bis zum 31. Dezember 1996 durch das Rentenüberleitungsgesetz abgesichert, das ihnen den Bezug einer Bergmannsvollrente und ab 55 Jahre den Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung ermöglichte.

Infolge des ersatzlosen Auslaufens dieser Regelung des Rentenüberleitungsgesetzes entstand zum 1. Januar 1997 eine empfindliche rechtliche Lücke in der sozialen Absicherung von arbeitslos werdenden Bergleuten, die 25 Jahre unter Tage gearbeitet und mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben, aber jünger als 55 Jahre sind. Sie haben lediglich Anspruch auf Rente für Bergleute, die jedoch nur 40 Prozent der späteren Bergmannsaltersrente ausmacht, was einem Abstieg auf Sozialhilfeniveau gleichkommt. Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung haben sie nicht und können ihn auch nicht mehr erwerben, und

das aus Gründen, die sie selbst in keiner Weise zu vertreten haben. Da ein Wechsel auf andere Arbeitsplätze wegen des gerade in ehemaligen Bergbauregionen akuten Arbeitsplatzmangels in aller Regel nicht möglich ist, tritt der Absturz auf Sozialhilfeniveau in sehr vielen Fällen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ein.

Ähnliche Strukturanpassungsprobleme und Grubenschließungen in Größenordnungen gibt es seit Anfang der 70er Jahre im westdeutschen Steinkohlenbergbau. Zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die absetzbaren Förderquoten wurden deshalb am 13. Dezember 1971 „Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus“ (APG-Richtlinien), die auch für den Braunkohlentiefbau gelten, erlassen. Zweck dieser Richtlinien, deren Gültigkeit bis heute immer wieder verlängert wurde, ist es, die aus knappschaftlichen Betrieben entlassenen Arbeitnehmer wirtschaftlich abzusichern, solange noch kein Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung, Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit besteht. Die Richtlinien sehen vor, dass 50-Jährige und ältere Arbeitnehmer, die wegen einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz im von der Strukturkrise betroffenen Steinkohlenbergbau oder Braunkohlentiefbau verlieren, für längstens fünf Jahre eine Überbrückungshilfe erhalten, die den nahtlosen Übergang in die Knappschaftsausgleichsleistung sicherstellt.

Nach Darstellung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung dienen und dienen die APG-Richtlinien „ausschließlich der sozialen Flankierung des Umstrukturierungsprozesses des Steinkohlenbergbaus und gelten ausdrücklich für keine anderen als die genannten Bergbaubereiche“.

Das ist verständlich, denn kein anderer Bergbaubereich in den alten Bundesländern ist von einer dem Steinkohlenbergbau vergleichbaren Strukturkrise betroffen gewesen.

Anders in Ostdeutschland. Hier sind alle Bergbaubereiche von einer dem westdeutschen Steinkohlenbergbau vergleichbaren, wenn nicht noch größeren Strukturkrise betroffen. Deshalb ist es sowohl aus Gründen der wirtschaftlichen Absicherung der betroffenen Bergleute als auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Strukturkrisen betroffener Bergleute in Ost und West dringend geboten, entsprechende Regelungen auf den Weg zu bringen.